

## II. Kaufvertrag

### 1. Anbahnung des Kaufs

#### Bezugsquellenermittlung

- Lieferer- / Warendatei
- Fachzeitschriften
- Kataloge / Prospekte
- Branchenverzeichnis
- Messen / Ausstellungen
- Nachschlageverzeichnisse wie ABC der deutschen Wirtschaft
- Internet
- Angaben von Geschäftsfreunden oder der IHK

#### Anfrage

Eine Anfrage ist die unverbindliche Erkundigung bei einem möglichen Lieferer, ob und zu welchen Zahlungs- und Lieferbedingungen eine bestimmte Ware bei ihm bezogen werden kann. Die Anfrage ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

Sie ist weder für den Anfrager noch für den möglichen Lieferer rechtsverbindlich.

- allgemeine Anfrage → pauschales Lieferangebot erfragen
- spezielle Anfrage → direkte Nachfrage nach bestimmten Artikeln

Die Anfrage sollte alle wichtigen Informationen enthalten, die zur Erstellung eines Angebots notwendig sind:

- technische Erfordernisse
- Qualitätsanspruch
- Bedarfsmenge
- Lieferzeitpunkt
- Lieferort

#### Anpreisung *nicht verbindlich*

Eine Anpreisung ist im rechtlichen Sinn kein Angebot, sondern eine an die Allgemeinheit gerichtete Aufforderung zum Kauf.

Anpreisungen sind:

- Zeitungsanzeigen
- Schaufensterauslagen
- Waren im SB-Geschäft
- Kataloge, Prospekte
- Postwurfsendungen
- Werbung

## 2. Rechtliche Aspekte

### Rechtliche Stellung der Vertragsparteien

2 Nichtkaufleute → Bürgerlicher Kauf  
1 Kaufmann / 1 Nichtkaufmann → Einseitiger Handelskauf  
2 Kaufleute → Zweiseitiger Handelskauf

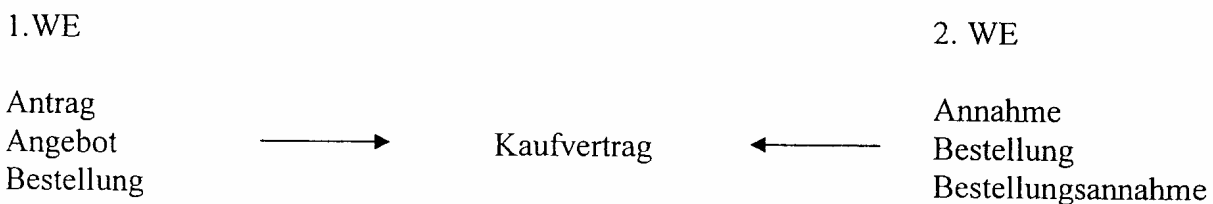
### Rechtsgeschäft und Willenserklärung

Der Kaufvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Er regelt die Veräußerung von Sachen, Immobilien oder Rechten gegen Entgelt (im Gegensatz zur Schenkung).

Gesetzliche Grundlage: BGB §§ 433 - 507.

Der Kaufvertrag ist generell formfrei (nur der Immobilienkauf bedarf der notariellen Beurkundung).

Der Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (WE) zustande:



### Angebot

(BGB §§ 145 - 157)

Ein Angebot ist eine einseitige, empfangsbedürftige und an eine bestimmte Person gerichtete WE. Ein Angebot ist rechtsverbindlich, wenn es ohne Einschränkung abgegeben wird.

Das Angebot erlischt:

- durch Ablehnung
- durch Abänderung des Inhalts
- bei Ablauf der Annahmefrist

### Gültigkeitsdauer eines Angebots

*unter Anwesenden*

per Telefon für die Dauer des Gesprächs

per Fax 24 Stunden

per Post 7 Tage

( Eingang der Antwort unter verkehrsüblichen  
Umständen = Beförderung und Überlegung )

Eine Verkürzung oder Verlängerung der Bindung durch Fristsetzung des Anbieters ist möglich.

## Freizeichnungsklauseln

Freizeichnungsklauseln schränken ein Angebot in seiner Bindung ganz oder teilweise ein:

- Angebot freibleibend
  - Angebot unverbindlich
  - Preisänderung vorbehalten
  - solange der Vorrat reicht
  - unter Vorbehalt von Qualitätsabweichungen
  - Druckfehler vorbehalten
- } komplette Angebot

## Widerruf-Frist

Der Widerruf eines Angebots muss spätestens gleichzeitig mit dem Angebot eintreffen oder früher.

## Inhalt eines Angebots

- Adresse von Anbieter und Kunde
- Art und Güte der Ware
- Preis der Ware
- Lieferzeit
- Zahlungsbedingungen
- Erfüllungsort
- Umtauschrecht
- AGB
- Datum
- Menge der Ware
- evt. Preisnachlässe
- Lieferbedingungen
- Garantie
- Gerichtsstand
- Verpackungskosten

## Annahme eines Angebots

Die rechtzeitige und unveränderte Annahme eines Angebots ist die Grundvoraussetzung für ein Zustandekommen des Kaufvertrags.

Die förmliche Annahme kann auch durch concludentes (schlüssiges) Handeln erfolgen, bei Kaufleuten mit einer langjährigen Geschäftsbeziehung auch durch Schweigen (Schweigen gilt ansonsten als Ablehnung).

Eine veränderte Annahme gilt als neues Angebot.

## Bestellung

Die Bestellung ist die rechtsverbindliche Willenserklärung des Käufers, ein Ware zu den angebotenen Bedingungen zu kaufen. Geht der Bestellung kein verbindliches Angebot voraus, gilt sie als erste WE. Ein Kaufvertrag kommt dann mit der Bestellungsannahme des Verkäufers zustande.

## Kriterien für einen Angebotsvergleich

Folgende Kriterien können für die Wahl eines Angebots entscheidend sein:

- Bezugspreis
- Qualität
- Kundendienst
- Gegengeschäfte
- Lieferzeit
- Garantieleistungen
- Zuverlässigkeit des Lieferers (Termintreue)

Der Bezugspreis muss dabei nicht immer die entscheidende Rolle spielen.

## Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag

Der Kaufvertrag besteht aus

- Verpflichtungsgeschäft (Abschluss des Kaufvertrags)
- Erfüllungsgeschäft (Ausführung des Kaufvertrags).

## Verpflichtungsgeschäft

(BGB § 433)

- Pflichten für den Verkäufer:
  - Ware pünktlich und mängelfrei liefern
  - Eigentum verschaffen
  - Kaufpreis annehmen
- Pflichten für den Käufer:
  - Kaufpreis pünktlich zahlen
  - Ware annehmen

## Erfüllungsgeschäft

Das durch den Kaufvertrag entstandene Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldeten Leistungen an den Gläubiger erfüllt sind.

- der Verkäufer hat
  - Besitz und Eigentum an der Ware auf den Käufer übertragen
  - das Entgelt angenommen
- der Käufer hat
  - die Ware angenommen
  - das Entgelt bezahlt

Eigentum wird mit Übergabe der Ware verschafft. Die Ausnahme ist der Eigentumsvorbehalt. Hier wird der Käufer nach der Übergabe erst mit der vollständigen Bezahlung auch Eigentümer.

# Materialwirtschaft

---

## 3. Inhalt des Kaufvertrags

### Festlegung und Beschreibung

Die Angaben über den Kaufvertragsgegenstand und die Kaufvertragsbedingungen sollten eindeutig formuliert sein:

Art und Qualität der Ware	durch Abbildungen, Modelle, Muster, Güteklassen, Handelsmarken DIN/ISO Normen, Typen
Warenmenge	in metrischen Maßen
Preis	pro Einheit, Gesamtpreis, nach Gewicht
Kaufvertragspartner	Name und Adresse

Fehlen solche Vereinbarungen, treten automatisch die gesetzlichen Regelungen aus BGB und HGB ein.

Inhalt	Gesetzliche Regelung, wenn nicht anders bestimmt
Lieferbedingungen (BGB § 271 (1))	sofort
Zahlungsbedingungen (BGB § 271)	sofort und bar (Zug um Zug)
Art der Ware	ergibt sich aus der Bezeichnung
Menge	handelsübliche Menge
Qualität (BGB § 243 (1), HGB § 360)	Durchschnittsqualität (faq)
Gerichtstand (ZPO § 13)	immer da, wo der Schuldner seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz hat
Erfüllungsort (BGB § 269)	
Versandkosten (BGB § 269)	ab Werk
Verpackungskosten (BGB § 448, HGB § 380)	a) trägt der Verkäufer b) trägt der Käufer
a) Verkaufsverpackung b) Versandverpackung	

### Rabatte / Preisnachlässe

Mengenrabatt	Preisermäßigung ab bestimmter Abnahmemenge
Naturalrabatt	Drauf- oder Dreingabe
Treuerabatt	Preisermäßigung für langjährige Kunden
Wiederverkäuferrabatt	Preisermäßigung für Händler
Personalrabatt	Preisermäßigung für das eigene Personal
Saisonalrabatt	Preisermäßigung zu bestimmten Zeiten
Bonus	nachträglich gewährter Rabatt auf den Jahresumsatz
Skonto	„Direktzahlerrabatt“ (kein Rabatt, sondern Zahlungsbedingung)

## Gewährleistungspflicht

Die Verjährung der Rechte des Käufers bei Mängeln an der gekauften Sache beträgt in der Regel 2 Jahre ab Ablieferung (BGB § 438).

Ausnahmen: 3 Jahre bei arglistig verschwiegenen Mängeln

5 Jahre bei Bauwerksmängeln

30 Jahre bei dinglichen Rechten Dritter oder bei Rechten laut Grundbuch

Beim Verkauf gebrauchter Waren kann der Verkäufer die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzen. Klauseln wie „ohne Gewährleistung“ oder „gekauft wie gesehen“ sind rechtswidrig.

Die 2-jährige Gewährleistungspflicht ist nicht mit einer Garantie zu verwechseln. Die Garantie ist eine freiwillige Leistung des Herstellers, die unter bestimmten Voraussetzungen einen Mangel, der nach Übergabe der Ware an den Kunden entstanden ist, reguliert.

Die Gewährleistungspflicht bezieht sich nur auf Mängel, die bei Übergabe der Ware schon bestehen.

## Verpackungskosten

Die Verpackung teilt sich auf in Verkaufsverpackung und Versandverpackung.

Die Verkaufsverpackung dient hauptsächlich der Vereinfachung der Lagerung und der Werbung. Die Versandverpackung schützt die Ware beim Transport zum Käufer.

In der Regel zahlt der Verkäufer die Verkaufsverpackung und der Käufer die Versandverpackung. Tara bezeichnet das Verpackungsgewicht.

- Preis netto einschließlich Verpackung  
Der Käufer zahlt das Nettogewicht.  
 $100 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 200 \text{ €}$
- Preis netto ausschließlich Verpackung  
Der Käufer zahlt Nettogewicht und Verpackungskosten.  
 $100 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 200 \text{ € Nettogewicht} + 30 \text{ € Verpackungskosten} = 230 \text{ €}$
- Preis brutto einschließlich Verpackung (brutto für netto)  
Der Käufer zahlt Nettogewicht und Verpackungsgewicht. Das Verpackungsgewicht wird nach dem Nettogewicht berechnet.  
 $100 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 200 \text{ € Nettogewicht}$   
 $+ \underline{5 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 10 \text{ € Verpackungskosten}}$   
 $105 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 210 \text{ €}$
- Preis brutto ausschließlich Verpackung  
Der Käufer zahlt den Brutto-für-Netto-Preis zuzüglich der realen Verpackungskosten.  
 $100 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 200 \text{ € Nettogewicht}$   
 $+ \underline{5 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 10 \text{ € Verpackungskosten}}$   
 $105 \text{ kg} \times 2 \text{ €} = 210 \text{ €}$   
 $+ \underline{\hspace{2cm} 30 \text{ € Verpackungskosten}}$   
 $240 \text{ €}$

## Zahlungsbedingungen

Wird zwischen Käufer und Verkäufer kein bestimmter Zahlungstermin vereinbart, kann der Verkäufer bei Übergabe der Ware die sofortige Zahlung verlangen (BGB § 271).

Zahlungsarten vor der Lieferung:

- „Zahlung bei Bestellung“
- „Anzahlung“
- „Zahlung im Voraus“
- „netto Kasse gegen Rechnung / Faktura“ (= Ware wird erst nach Eingang der Zahlung abgeschickt)

Zahlung bei Lieferung:

- „gegen bar“
- „gegen Kasse“
- „netto Kasse“
- „gegen Nachnahme“

Zahlung nach Lieferung:

- „auf Abzahlung“ oder „Zahlung in 4 Monatsraten“
- „Ziel 1 Monat“
- „Zahlungsziel 2 Monate und Valuta 3 Monate“ (= 5 Monate Ziel)
- „Zahlung in 2 Monaten oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto“
- „gegen Wechsel“ oder „gegen Bankakzept“

## Liefertermin

**Sofortkauf:** Wird zwischen Käufer und Verkäufer kein bestimmter Liefertermin vereinbart, kann der Käufer eine sofortige Lieferung verlangen, und der Verkäufer kann sofort liefern (BGB § 271 (1)).

**Terminkauf:** Wird zwischen Käufer und Verkäufer ein Liefertermin bestimmt, so kann der Käufer eine Lieferung vor diesem Termin nicht verlangen, der Verkäufer kann aber vorher liefern (BGB § 271 (2)).

Die Klauseln „Anfang, Mitte oder Ende eines Monats“ stehen für den 1., 15. oder letzten dieses Monats (BGB § 192).

**Fixkauf:** Ist die genaue Einhaltung des Liefertermins ausdrücklich ein wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrags („Lieferung am 1.10. fest, fix, exakt, präzise“), muss der Verkäufer die Ware zum bestimmten Termin liefern (HGB § 376).

# Materialwirtschaft

---

## Lieferbedingungen

Der Lieferer muss die Ware auf seine Gefahr und seine Kosten an seinem Erfüllungsort bereitstellen. Der gesetzliche Erfüllungsort des Lieferers ist sein Geschäftssitz, d. h., die Warenschuld ist eine Holschuld des Käufers (BGB § 269).

Vertraglich können die Geschäftspartner - unabhängig vom Erfüllungsort - andere Regelungen hinsichtlich der Beförderungskosten treffen.

Im Wesentlichen treten die folgenden Beförderungskosten auf:

- Rollgeld 1 *von Werk zum Bahnhof*
- Verladegebühren
- Fracht *von Bahnhof zum Bahnhof*
- Entladegebühren
- Rollgeld 2 *von Bahnhof zum Werk*

## Inländische Lieferbedingungen

ab Werk → Käufer trägt alle Versandkosten:

Rollgeld 1 - Verladung - Fracht - Entladung - Rollgeld 2  
(gesetzliche Regelung)

unfrei, ab hier → Käufer trägt: Verladung - Fracht - Entladung - Rollgeld 2

frei Waggon, frei Schiff → Käufer trägt: Fracht - Entladung - Rollgeld 2

frei, frachtfrei → Käufer trägt: Entladung - Rollgeld 2

frei Haus, frei Werk → Verkäufer trägt alle Versandkosten:



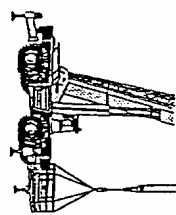

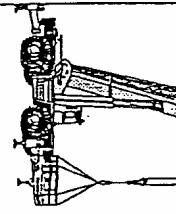


Rollgeld 1 - Verladung - Fracht - Entladung - Rollgeld 2

Frachtbasis: Ort, von dem die Fracht dem Käufer berechnet wird. Die Frachtbasis bestimmt der Lieferant, wenn er den Kunden von verschiedenen Werken beliefert. Der Kunde zahlt die Kosten von der Frachtbasis bis zum eigenen Werk, egal, von woher die Ware geliefert wird.

Frachtparität: Ort, bis zu dem der Verkäufer die Fracht übernimmt. Die Frachtparität wird vom Käufer festgelegt, wenn er den endgültigen Bestimmungsort der Ware bei Vertragsabschluss nicht kennt.



# Materialwirtschaft

Verkäufer	Versandstation				Fracht		Empfangsstation		Käufer
	Abmachungen	Rollgeld	Ladegebühr	Käufer	Entladegebühr	Rollgeld			
									
ab Werk, ab Lager				Käufer					
ab Bahnhof hier, unfrei, frei ab Bahnhof hier	Verkäufer	Verkäufer		Käufer	Käufer				
frei Waggon, frei Schiff		Verkäufer		Käufer	Käufer				
frei, frachtfrei, Franko, frei Bahnhof dort		Verkäufer		Käufer	Käufer				
frei Werk, frei Lager, frei Haus			Verkäufer	Verkäufer					

# Materialwirtschaft

## Ausländische Lieferbedingungen – Incoterms

Die Incoterms sind bei der Internationalen Handelskammer in Paris hinterlegte, rechtsverbindliche Lieferbedingungen, die eigens für den Außenhandel entwickelt wurden. Sie sind für Exporteure wie Importeure geltende Geschäftsbedingungen, die nicht durch nationales Recht beeinträchtigt werden können.

Incoterm	Bedeutung	Export Zölle	Import Zölle
<b>EXW</b>	<b>Ex Works / ab Werk</b> Der Verkäufer stellt die Ware dem Käufer auf seinem Grundstück bereit. Der Käufer trägt die Kosten und das Risiko ab Werk des Verkäufers.	Käufer	Käufer
<b>FCA</b>	<b>Free Carrier / frei Frachtführer</b> Der Verkäufer muss die Ware dem vom Käufer benannten, ersten Frachtführer übergeben. Hat dieser die Ware übernommen, trägt der Käufer Kosten und Risiko des Transports.	Verkäufer	Käufer
<b>FAS</b>	<b>Free Alongside Ship / frei Längsseite Schiff</b> Der Verkäufer muss die Ware längsseits des Schiffs, d. h. bis an die Verladeeinrichtung anliefern. Ab hier trägt der Käufer Kosten und Risiko (auch das Verladerisiko).	Verkäufer	Käufer
<b>FOB</b>	<b>Free On Board / frei an Bord</b> Der Verkäufer trägt alle Kosten und das Risiko, bis die Ware im Verschiffungshafen die Schiffsreling überschritten hat.	Verkäufer	Käufer
<b>CFR</b>	<b>Cost and Freight / Kosten und Fracht</b> Der Verkäufer trägt die Kosten und die Fracht bis zum Bestimmungshafen (die Entladekosten trägt der Käufer). Das Risiko geht mit Überschreiten der Reling im Verschiffungshafen auf den Käufer über.	Verkäufer	Käufer
<b>CIF</b>	<b>Cost, Insurance and Freight / Kosten, Versicherung und Fracht</b> Hier gelten exakt die gleichen Bestimmungen wie bei CFR. Der Verkäufer muss aber zusätzlich eine Seetransportversicherung abschließen und bezahlen.	Verkäufer	Käufer
<b>CPT</b>	<b>Carriage Paid to ... / frachtfrei bis ...</b> Der Verkäufer trägt die Frachtkosten bis zum benannten Bestimmungsort. Das Transportrisiko geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über.	Verkäufer	Käufer
<b>CIP</b>	<b>Carriage and Insurance Paid to... / frachtfrei versichert bis</b> Hier gelten exakt die gleichen Bestimmungen wie bei CPT. Der Verkäufer muss aber zusätzlich eine Transportversicherung abschließen und bezahlen.	Verkäufer	Käufer
<b>DAF</b>	<b>Delivered At Frontier / geliefert Grenze</b> Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko für den Transport bis zum bestimmten Grenzort. Hier übernimmt der Käufer Kosten und Risiko.	Verkäufer	Käufer
<b>DES</b>	<b>Delivered Ex Ship / geliefert ab Schiff</b> Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko des Transports bis zum Bestimmungshafen. Die Entladekosten trägt der Käufer.	Verkäufer	Käufer
<b>DEQ</b>	<b>Delivered Ex Quay / geliefert ab Kai</b> Der Verkäufer trägt Kosten und Transportrisiko bis zur Bereitstellung der Ware auf dem Kai des Bestimmungshafens.	Verkäufer	Käufer
<b>DDU</b>	<b>Delivered Duty Unpaid / geliefert unverzollt</b> Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko des Transports bis zum benannten Ort im Einfuhrland.	Verkäufer	Käufer
<b>DDP</b>	<b>Delivered Duty Paid / geliefert verzollt</b> Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko des Transports bis zum benannten Ort im Einfuhrland einschließlich Zölle, Steuern und anderer Gebühren.	Verkäufer	Verkäufer

# Materialwirtschaft

---

## Erfüllungsort / Leistungsort

gesetzlicher Erfüllungsort: Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Schuldners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (BGB § 269):

- für die Übergabe der Ware der Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers (Warenschulden sind Holschulden, der Käufer muss die bereitgestellte Ware auf seine Kosten und sein Risiko abholen) BGB § 269
- für die Zahlung des Kaufpreises der Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers (Geldschulden sind Schickschulden, der Käufer muss das Geld auf seine Kosten und sein Risiko übermitteln) BGB § 270

Mit Übergabe der Ware geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Käufer über (BGB § 446).

Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat (Versendungskauf) BGB § 447.

Beim Verbrauchsgüter-Versendungskauf (einseitiger Handelskauf als Versendungskauf) trägt der Verkäufer die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung bis zur Übergabe an den Käufer (BGB § 474 (2)).

vertraglicher Erfüllungsort: Der Erfüllungsort kann per Vertrag beliebig festgelegt werden (für beide Leistungen der Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers bei Lieferung frei Haus), (für beide Leistungen der Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers bei Kauf ab Werk).

Der Vertragspartner mit der wirtschaftlich stärkeren Position wird versuchen, seinen Sitz als Erfüllungsort durchzusetzen.

natürlicher Erfüllungsort: Dieser gilt immer dann, wenn die Leistung der Natur nach nur an einem festen Ort erbracht werden kann (zum Beispiel Bau oder Renovierung eines Hauses).

## Gerichtsstand (ZPO § 13)

Der gesetzliche Gerichtsstand ist in der Regel gleich dem gesetzlichen Erfüllungsort:

- für die Ware: Sitz des Verkäufers
- für das Geld: Sitz des Käufers.

Kaufleute können per Vertrag einen vom gesetzlichen Erfüllungsort unabhängigen Gerichtsstand vereinbaren. In dem Fall muss sowohl eine Warenklage als auch eine Zahlungsklage am vereinbarten Gerichtsstand erfolgen. Auch hier wird der wirtschaftlich stärkere Vertragspartner versuchen, seinen Sitz als vertraglichen Gerichtsstand durchzusetzen.

## Eigentumsvorbehalt *muss vereinbart werden*

### • Einfacher Eigentumsvorbehalt

Beim Eigentumsvorbehalt bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt erlischt:

- bei vollständiger Kaufpreiszahlung
- wenn die Sache an einen gutgläubigen Dritten veräußert oder verpfändet wird
- wenn sie mit einer unbeweglichen Sache fest verbunden wird
- wenn sie verarbeitet, verbraucht oder vernichtet wird (und damit untergegangen ist).

### • Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt liegt vor, wenn sich die Vorbehaltsrechte auch auf andere vom Lieferer an den Käufer gelieferte Waren beziehen soll.

### • Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Von einem verlängerten Eigentumsvorbehalt spricht man:

- wenn beim Weiterverkauf der Ware die entstehende Forderung abgetreten wird
- wenn bei Weiterverarbeitung der Eigentumsvorbehalt auf den hergestellten Gegenstand übergeht.

## 4. Arten des Kaufvertrags

<b>Stückkauf / Spezieskauf</b>	Kauf einer individuell bestimmten, nicht vertretbaren Ware (Bsp.: Gebrauchtwagen / Kunstgegenstand).
<b>Gattungskauf</b>	Kauf einer vertretbaren, der Gattung nach bestimmten Ware (Bsp.: Kleidung von der Stange / Neuwagen / Waren aus Serienproduktionen) BGB § 243.
<b>Spezifikationskauf / Bestimmungskauf</b>	Kauf einer bestimmten Menge Gattungsware, deren Einzelheiten später bestimmt werden können (Bsp.: Neuwagen, bei dem Sonderausführungen nachgenannt werden können) HGB § 375.
<b>Kauf zur Probe</b>	Eine Probemenge wird ohne Rückgaberecht gekauft. Bei Zufriedenheit kauft man größere Mengen.
<b>Kauf auf Probe</b>	Kauf mit Rückgabegarantie innerhalb einer bestimmten Frist (BGB § 454).
<b>Kauf nach Probe</b>	Kauf einer Ware, die durch eine vorher getestete Probe (Muster) in Art und Qualität bestimmt ist (HGB § 96).
<b>Kauf nach Besicht</b>	Der Käufer prüft die Ware und kauft danach „wie besehen“. Der Verkäufer haftet später nicht für offene Mängel. Er haftet aber für arglistig verschwiegene Mängel.
<b>Ramschkauf</b>	Kauf einer Ware zum Pauschalpreis ohne Qualitätssicherung (Kauf in Bausch und Bogen, tel quel, en bloc).
<b>FAQ – Kauf (Fair Average Quality)</b>	Kauf von Waren in Durchschnittsqualität (Bsp.: Kohle, Getreide).
<b>Zweckkauf</b>	Kauf ist zweckbestimmt (Bsp.: Weihnachtsbaum, Hochzeitstorte).
<b>Kauf auf Abruf</b>	Innerhalb einer vereinbarten Frist kann der Käufer Teilmengen zu von ihm bestimmten Zeitpunkten abrufen.
<b>Kauf gegen Andienung</b>	Der Verkäufer kann innerhalb einer bestimmten Frist die Lieferzeitpunkte festlegen, beispielsweise wenn er die Ware erst herstellen muss und fertiggestellte Teilmengen an den Käufer ausliefert.

# Materialwirtschaft

---

<b>Teillieferungskauf</b>	Die Lieferung erfolgt in Teilmengen, entweder als Kauf auf Abruf, als Kauf gegen Andienung oder als Fixkauf (Lieferung fix jeden 15. des Monats).
<b>Barkauf</b>	Die Zahlung erfolgt Zug um Zug / Ware gegen Geld.
<b>Ratenkauf</b>	Die Zahlung erfolgt nach Lieferung in gleichen oder verschieden hohen Teilbeträgen.
<b>Vorauszahlung</b>	Die Zahlung ist vor der Lieferung zu leisten.
<b>Anzahlung</b>	Eine Teilzahlung ist vor der Lieferung zu leisten.
<b>Ziel- oder Kreditkauf</b>	Die Zahlung erfolgt innerhalb einer bestimmten Frist nach der Lieferung.
<b>Kommissionskauf</b>	Der Kommissionär bezahlt die Ware erst, wenn er sie weiterverkauft hat. Bei nicht verkaufter Ware hat er ein Rückgaberecht an den Kommittenten.
<b>Handkauf</b>	Die Ware wird dem Käufer im Geschäft des Verkäufers gegen Zahlung übergeben. Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft fallen zeitlich zusammen. Das Risiko geht mit Übergabe der Ware auf den Käufer über.
<b>Platzkauf</b>	Die Ware wird dem Käufer gesendet, wobei Käufer und Verkäufer ihren Sitz am gleichen Ort haben. Das Risiko des Warenuntergangs geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur auf den Käufer über. Der Käufer trägt auch die Transportkosten
<b>Versendungskauf / Distanzkauf</b>	Die Ware wird auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gesendet (beispielsweise an den Sitz des Käufers), wobei Käufer und Verkäufer den Sitz an verschiedenen Orten haben. Der Sitz des Verkäufers ist der Erfüllungsort. Das Risiko des Untergangs geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur auf den Käufer über. Der Käufer trägt auch die Transportkosten.
<b>Fernkauf</b>	Die Ware wird an einen vertraglich vereinbarten Erfüllungsort gesendet, wobei der Sitz des Verkäufers nicht der Erfüllungsort ist (Käufer und Verkäufer haben den Sitz an verschiedenen Orten). Das Risiko des Untergangs geht erst mit Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über. Der Verkäufer trägt die Transportkosten.
<b>Streckengeschäft</b>	Der Verkäufer liefert die Ware nicht an den Käufer, sondern an den Kunden des Käufers (Bsp.: Der Hersteller liefert die Ware im Auftrag des Großhändlers direkt an den Kunden des Großhändlers).

## III. Kaufvertragsstörungen

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen (BGB § 433).

Vom Verkäufer verursachte Kaufvertragsstörungen:

- mangelhafte Lieferung
- Lieferungsverzug

Vom Käufer verursachte Kaufvertragsstörungen:

- Annahmeverzug
- Zahlungsverzug

### 1. Mangelhafte Lieferung */Schlechtleistung*

#### Mängelarten

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

- wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
- wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet (BGB § 434 (1)).

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können (BGB § 435).

Mängelarten	
Mangel in der Beschaffenheit	Keine Eignung für <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertraglich vorausgesetzte Verwendung</li> <li>• gewöhnliche Verwendung</li> <li>• Beschaffenheit unüblich</li> <li>• Beschaffenheit nach Art der Sache nicht zu erwarten</li> <li>• Beschaffenheit entspricht nicht den öffentlichen Äußerungen von Verkäufer, Hersteller, deren Gehilfen, der Werbung</li> </ul>
Mangel in der Art	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lieferung einer anderen Sache</li> </ul>
Mangel in der Menge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lieferung einer zu geringen Menge</li> </ul>
Mangel in der Montage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unsachgemäße Montage des Verkäufers</li> <li>• Mangelhafte Montageanleitung</li> </ul>
Mangel im Recht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sache ist mit Rechten von Dritten belegt, die dem Käufer nicht bekannt sind</li> </ul>

# Materialwirtschaft

---

## Pflichten des Käufers bei der mangelhaften Lieferung

- Untersuchungs- und Rügepflicht (BGB § 438/HGB § 377)

Um Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können, muss die Ware vom Käufer auf eventuelle Mängel geprüft werden. Dazu sind dem Käufer vom Gesetzgeber Fristen vorgegeben.

Der Käufer muss die festgestellten Mängel dem Verkäufer mitteilen. Diese Rüge ist formfrei, wird aber wegen der Beweiskraft schriftlich bestätigt. In der Mängelrüge sind die Mängel genau in Güte, Menge und Art zu bezeichnen. Auch hier gelten unterschiedliche Fristen.

	Beim einseitigen Handelskauf und beim bürgerlichen Kauf	Beim zweiseitigen Handelskauf
Bei offenen Mängeln	Innerhalb von 2 Jahren	Unverzüglich nach Prüfung
Bei versteckten Mängeln	Innerhalb von 2 Jahren	Unverzüglich nach Entdeckung innerhalb von 2 Jahren
Bei arglistig verschwiegenen Mängeln	Innerhalb von 3 Jahren nach Entdeckung	Innerhalb von 3 Jahren nach Entdeckung

- Aufbewahrungspflicht (HGB § 379)

Der Käufer muss die mangelhaft gelieferte Ware im eigenen oder fremden Lager auf Kosten des Lieferers aufbewahren und sie ihm zugänglich machen.

Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und ist Gefahr in Verzug, so kann der Käufer die Ware öffentlich versteigern lassen oder, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, freihändig verkaufen (Notverkauf).

Beim Platzkauf kann die Ware sofort zurückgeschickt werden, beim Distanzkauf jedoch nicht, da hier Transportkosten anfallen.

- Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (BGB § 476)

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Der Verkäufer muss den Beweis erbringen, dass der Mangel bei Gefahrenübergang nicht vorlag. (Nach sechs Monaten muss der Käufer den Nachweis führen).



## Rechte des Käufers aus der mangelhaften Lieferung

### 1. Vorrangiges Recht: Recht auf Nacherfüllung (BGB § 439)

Bei einem Stückkauf besteht aufgrund der Einzigartigkeit der Ware nur die Möglichkeit der Nachbesserung (BGB § 275 (1)).

Bei einem Gattungskauf ist eine Nachbesserung oder eine Neulieferung möglich.

Der Käufer hat das Wahlrecht zwischen diesen beiden Varianten. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (BGB § 439 (3)).

Wenn beide Varianten unverhältnismäßige Kosten verursachen, kann der Verkäufer sie beide verweigern, der Käufer kann dann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Der Käufer kann auch ohne Fristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert sowie beim Fixgeschäft oder beim Zweckkauf.

Durch die Nacherfüllung entstehenden Schaden kann der Käufer beim Verkäufer geltend machen, soweit ein Verschulden des Verkäufers vorliegt (Schadenersatz neben der Leistung).

### 2. Nachrangiges Recht: Rechte bei Fehlschlagen der Nacherfüllung

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung (spätestens nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch (BGB § 440)) kann der Käufer folgende Rechte in Anspruch nehmen:

- Rücktritt vom Vertrag (BGB §§ 440, 323, 326 (5))
- Minderung des Kaufpreises (BGB § 441)  
(zusätzlich möglich ist Schadenersatz neben der Leistung bei Verschulden des Verkäufers)
- Schadenersatz statt Leistung (BGB §§ 440, 280, 281)  
(auch neben Rücktritt vom Vertrag möglich)  
Voraussetzungen für den Anspruch auf Schadenersatz (BGB § 280) sind:
  - Pflichtverletzung des Schuldners
  - Vertretenmüssen des Schuldners
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen (BGB § 284)  
Anstelle des Schadenersatzes kann der Gläubiger verlangen, dass ihm alle Aufwendungen ersetzt werden, die er im Zusammenhang mit der erwarteten Leistung getätigt hat.

Bei geringfügigen Mängeln hat der Käufer nur das Recht auf Minderung des Kaufpreises.

## Schadensermittlung

Konkreter Schaden: Ersatz der Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Erwerb des Kaufvertragsgegenstands entstanden sind (auch Aufwendungsersatz).

Abstrakter Schaden: Ersatz der Zusatzkosten und dem entgangenen Gewinn, der unter normalen Umständen zu erwarten war (nicht realisierter Gewinn).

Konventionalstrafe: Vertraglich vereinbarte Geldsumme, die fällig wird, wenn der Schuldner seine Vertragspflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt. Die Konventionalstrafe wird meist vereinbart, um Streitigkeiten über die Schadenshöhe zu vermeiden.

## Rückgriffsrecht des Verkäufers (Händlerregress)

Aufgrund der Beweislastumkehr muss der Verkäufer mangelhafte Sachen zurücknehmen, obwohl er diesen Mangel vielleicht nicht selbst, sondern sein Lieferant zu verantworten hat.

Damit der Verkäufer durch die Beweislastumkehr nicht übermäßig hart getroffen wird, ist das Rückgriffsrecht des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten wie folgt geregelt (BGB § 478):

- Die Sechs-Monats-Frist der Beweislastumkehr läuft erst ab dem Zeitpunkt, da die Gefahr auf den Verbraucher übergeht, also nicht schon ab Gefahrübergang vom Vorlieferanten auf ihn selbst.
- Die Verjährung unterliegt einer besonderen Ablaufhemmung. Sie endet erst nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem der Verkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung der Sache durch den Vorlieferanten (BGB § 479 (2)).
- Der Verkäufer muss dem Lieferanten keine Nachfrist mehr setzen, um Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen zu können.
- Er kann Ersatz seiner Aufwendungen fordern (BGB 478 (2)).
- Er darf durch getroffene Vereinbarungen gegenüber seinem Lieferanten nicht benachteiligt werden.
- Der Verkäufer behält die Möglichkeit des Rückgriffs auch dann, wenn er seine Rügefristen nach § 377 HGB versäumt hat.

## 2. Lieferungsverzug / Nicht-Rechtzeitig-Lieferung

Ein Lieferungsverzug liegt vor, wenn der Verkäufer bei Fälligkeit der Lieferung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig liefert (BGB § 286).

~~Der Lieferungsverzug von Gattungsware auch bei Nicht-Verschulden des Verkäufers ist mit Aufhebung des § 279 BGB aufgehoben.~~

### Voraussetzungen des Lieferungsverzugs

1. Fälligkeit der Lieferung
2. Verschulden des Lieferers
3. Mahnung der fälligen Lieferung

Eine Mahnung ist nicht erforderlich bei:

- kalendermäßiger Bestimmung der Lieferzeit („Lieferung Ende Mai 2002“ / „am 25.03.2002“ / „spätestens am 20.06.2002“ / „25. Kalenderwoche 2002“)
- Verweigerung der Leistung durch den Schuldner
- Selbst-in-Verzug-Setzung des Lieferers
- Zweckkauf / Fixkauf
- Eilbedürftigkeit der Lieferung

### Verschulden

Ein Verschulden (BGB §§ 275 - 278) liegt vor, wenn der Lieferer oder sein Erfüllungsgehilfe die Lieferung fahrlässig oder vorsätzlich verzögert oder unterlassen hat.

- Leicht fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (z.B. nicht ausgedrückte Zigarette).
- Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in grober Weise missachtet (z.B. Rauchen im Rauchverbot).
- Vorsätzlich schuldhaft handelt, wer sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewusst ist und den Eintritt irgendeines Schadens voraussieht (z.B. absichtlich Feuer legen).

## Rechte des Käufers beim Lieferungsverzug

1. Vorrangiges Recht: *wenn der Käufer eine Nachfrist gesetzt hat*

- Erfüllung innerhalb einer Nachfrist
- Erfüllung und Verzögerungsschaden (BGB § 280 BGB)

2. Nachrangiges Recht:

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist (eine Nachfrist ist angemessen, wenn der Lieferer noch die Möglichkeit hat, die Ware zu liefern, ohne diese erst zu beschaffen oder anzufertigen):

- Erfüllung
- Erfüllung und Verzögerungsschaden - wenn die Materialien von keinem anderen Lieferer zu beziehen sind.
- Schadenersatz statt der Leistung (Nichterfüllungsschaden / BGB § 281) - wenn ein Deckungskauf vorgenommen werden muss.
- Rücktritt (BGB § 323) - wenn kein Interesse mehr an der Lieferung besteht, weil die Materialien von einem anderen Lieferer günstiger zu bekommen waren.
- Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung (BGB § 283) - wenn man sich vertraglicher Nebenpflichten entledigen will.
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen (BGB § 284) - anstelle des Schadensersatzes kann der Gläubiger verlangen, dass ihm alle Aufwendungen ersetzt werden, die er im Zusammenhang mit der erwarteten Leistung getätigt hat.

Nachfrist entfällt (BGB § 323 (2)):

- beim Zweckkauf
- bei Selbst-in-Verzug-Setzung
- beim Fixkauf

## Haftung beim Lieferungsverzug

Bei Lieferungsverzug haftet der Lieferer auch bei einem zufälligen Untergang der Ware (Haftung bei Zufall), da der Zufall bei rechtzeitiger Lieferung nicht wirksam hätte werden können (BGB § 287).

## 3. Annahmeverzug / Nicht-Rechtzeitig-Aannahme

Eine Annahmeverzug liegt vor, wenn der Käufer bei Fälligkeit der Leistung die gelieferte Ware nicht oder nicht rechtzeitig annimmt (BGB § 293).

### Voraussetzungen des Annahmeverzugs

Voraussetzung für den Annahmeverzug ist (BGB § 294):

- die Fälligkeit der Leistung
- ein tatsächliches Anbieten der Leistung so, wie sie zu bewirken ist (mängelfrei)

Der Annahmeverzug setzt kein Verschulden voraus.

### Rechte des Verkäufers aus dem Annahmeverzug

1. Vorrangiges Recht:

- Abnahme innerhalb einer Nachfrist und Einlagerung der Ware auf Kosten des Käufers (BGB § 304)
- Notverkauf - bei verderblichen Waren. Ort und Zeitpunkt sind dem Käufer mitzuteilen, damit er mitsteigern kann. Ein Mindererlös wird dem Käufer in Rechnung gestellt, ein Mehrerlös muss dem Käufer übergeben werden (BGB § 384 / HGB § 373)

2. Nachrangiges Recht: Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist:

- Rücktritt vom Vertrag
- Selbsthilfeverkauf - öffentliche Versteigerung oder freihändiger Verkauf der Ware, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis hat. Die Mehr- oder Mindererlösregelung ist wie beim Notverkauf (BGB § 384 / HGB § 373)
  - Voraussetzungen für den Selbsthilfeverkauf:
    - Androhung des Selbsthilfeverkaufs
    - Mitteilung von Ort und Zeitpunkt des Selbsthilfeverkaufs
- Schadenersatz statt der Leistung - wenn der Käufer die Ware schuldhaft nicht entgegennimmt (Annahmeverzug BGB § 281)

### Wirkungen des Annahmeverzugs

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit dem Eintritt des Annahmeverzugs auf den Gläubiger (Käufer) über. Die Haftung des Schuldners (Verkäufer) wird eingeschränkt. Sie erstreckt sich nur noch auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nicht (BGB § 300).

## 4. Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug liegt vor, wenn der Käufer den vereinbarten Kaufpreis bei Fälligkeit schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt (BGB § 286).

### Voraussetzungen des Zahlungsverzugs

Voraussetzung für den Verzug sind Fälligkeit der Zahlung und Mahnung. Der Schuldner kommt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug (Verbraucher müssen in der Rechnung auf diesen Umstand besonders hingewiesen werden / BGB § 286 (3)). Den Zugang der Rechnung hat im Streitfalle der Gläubiger zu beweisen.

Eine Mahnung ist nicht erforderlich bei:

- kalendermäßiger Bestimmung des Zahlungstermins
- Zahlungsverweigerung des Schuldners
- Selbst-in-Verzug-Setzung des Schuldners (durch Ankündigung eines späteren Zahlungstermins)
- 30 Tage nach Rechnungseingang

### Rechte aus dem Zahlungsverzug

1. Vorrangiges Recht:

- Erfüllung innerhalb einer Nachfrist
- Erfüllung und Verzögerungsschaden (BGB § 280)

2. Nachrangiges Recht: Nach erfolglosem Ablauf der Fristsetzung:

- Erfüllung
- Erfüllung und Verzögerungsschaden (BGB § 280)
- Schadenersatz statt der Leistung (Nichterfüllungsschaden / BGB § 281)
- Rücktritt (BGB § 323)
- Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung (BGB § 283)
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadenersatzes (BGB § 284)

Nachfrist entfällt (BGB § 323 (2)):

- kalendermäßiger Bestimmung des Zahlungstermins
- Zahlungsverweigerung des Schuldners
- Selbst-in-Verzug-Setzung des Schuldners

Berechnung der Verzugszinsen (BGB § 288):

- Basiszinssatz der EZB + 8 Prozentpunkte beim zweiseitigen Handelskauf
- Basiszinssatz der EZB + 5 Prozentpunkte beim einseitigen Handelskauf und beim bürgerlichen Kauf